



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerin der Justiz und für
Verbraucherschutz
Frau Christine Lambrecht
Mohrenstraße 37
10117 BERLIN

Vorab per E-Mail an:

...@bmjv.bund.de

Nachrichtlich per E-Mail an:

...@bmjv.bund.de

...@bmjv.bund.de

...@bmjv.bund.de

Berlin, 20.04.2020

Zulassungswiderruf wegen „Corona-bedingten“ Vermögensverfalls

Hier: Anmerkungen der Bundesrechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Frau Kollegin Lambrecht,

die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) möchte ihrem mehrfach zum Ausdruck gebrachten Unterstützungsangebot in dieser für alle sehr schwierigen Phase einmal mehr Taten folgen lassen. Wie Sie wissen, beobachten wir alle aktuellen Entwicklungen genauestens, sei es über die Presse oder offizielle Verlautbarungen aus der Politik.

Gestatten Sie mir daher, mich in Namen der BRAK zu einer Initiative zu äußern, die uns als Dachverband der deutschen Anwaltschaft im Kern betrifft: Eine BRAO-Änderung im Hinblick auf die Corona-Pandemie.

In der letzten Woche haben wir aktuellen Presseberichten entnommen, dass der Deutsche Anwaltverein e. V. (DAV) eine BRAO-Änderung aufgrund möglicher Zulassungswiderrufe wegen „Corona-bedingtem“ Vermögensverfall vorschlägt und bereits ein entsprechendes Schreiben an Sie sowie einige rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen auf den Weg gebracht hat. Den Berichten zufolge soll der DAV eine befristete Sonderregelung fordern, die einen Corona-bedingten Zulassungswiderruf verhindern soll.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Das Präsidium der BRAK hat sich heute im Rahmen einer Telefonkonferenz intensiv mit diesem Vorschlag befasst und sieht sich veranlasst, nachhaltige Bedenken gegen eine derartige Regelung vorzubringen:

1. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind in sich konsistent und bedürfen keiner Ausnahmeregelung

Ein Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO erfolgt bei sämtlichen Rechtsanwaltskammern nach einem geordneten Verfahren. Vermögensverfall führt nicht automatisch zum Widerruf. Zusätzlich müssen die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sein. Da ein Zulassungswiderruf massiv in die Berufsfreiheit des Anwalts (Art. 12 GG) eingreift, prüft jede Rechtsanwaltskammer vor einer solchen Maßnahme intensiv, ob diese tatsächlich verhältnismäßig, also geeignet und erforderlich, ist. Selbstverständlich wird den betroffenen Anwälten die Möglichkeit eingeräumt, ausführlich zu ihren Vermögensverhältnissen Stellung zu nehmen. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen beinhalten enge, klar definierte Tatbestandsvoraussetzungen, die zudem durch die Rechtsprechung näher präzisiert sind. Auf ein Verschulden, das bei Corona-bedingtem Vermögensverfall nach dem Vorschlag des DAV offenbar ausgeschlossen werden soll, kommt es nach der aktuellen Gesetzeslage zu recht nicht an. Aufgrund der oben beschriebenen Prüfungsintensivität und der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln erweisen sich diese Verfahren oft als sehr langwierig.

Der BRAK ist gegenwärtig kein einziger Fall eines Corona-bedingten Zulassungswiderrufs bei den regionalen Kammern bekannt. Im Jahr 2018 sind bundesweit überhaupt nur 49 Ausschließungen aus der Anwaltschaft erfasst worden. Es ist keinerlei Notwendigkeit ersichtlich, in einer Art "Kurzschlussreaktion" sachgerechte Regelungen zu ändern oder zu ergänzen. Hinzu tritt die Tatsache, dass die Voraussetzungen nach dem Vorschlag DAV nicht prüffähig und nicht nachweisbar sein dürften. Rechtsunsicherheit ist damit vorprogrammiert.

2. Verbraucherschutzgesichtspunkte sprechen gegen eine Sonderregelung

Die gesetzlichen Regelungen zum Widerruf der Zulassung bei Vermögensverfall existieren vor allem zum Schutze der Mandanten als Verbraucher, deren Interessen nicht gefährdet werden sollen. Mandanten haben daher nicht ohne Grund ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Anwälten. Dieses Vertrauen darf nicht leichtfertig auf das Spiel gesetzt werden. Für den rechtsuchenden Mandanten ist es im Übrigen einerlei, ob ein Rechtsanwalt wegen der Pandemie oder aus sonstigen Gründen in Vermögensverfall gerät. Die schützenswerten Interessen sind stets gleich und gleich wichtig. Daher muss vor einer übereilten Änderung der BRAO sorgfältig und mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit eruiert werden, ob tatsächlich Fälle in diesem Zusammenhang zu erwarten sind und ob eine Ausnahmeregelung der richtige Weg wäre. Der Rechtsanwalt unterliegt als Organ der Rechtspflege besonderen Pflichten und dient der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und damit des Rechtsstaates. Diese Werte können und dürfen nicht durch eine "Krise" – gleich welcher Art – angetastet werden.

3. Schutz der Anwaltschaft nicht über Sonderregelung zum Vermögensverfall notwendig

Eine aktuell von der BRAK durchgeführte Umfrage über die Auswirkungen der Corona Krise auf die deutsche Anwaltschaft, an der sich bisher über 12.000 Anwälte beteiligt haben, hat zu keinen anderen Erkenntnissen geführt. Zwar gaben zahlreiche Anwälte an, dass die Eingangszahlen neuer Mandate rückläufig seien. Sie gaben jedoch zu einem nicht unerheblichen Teil auch an, nach jetzigem Stand schätzungsweise in voraussichtlich 6 Monaten die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie überwinden zu können. Zu beachten gilt es zudem, dass Anwälten die Möglichkeit offensteht, staatliche

Leistungen/Soforthilfen zu beantragen. Diesbezüglich hatte die BRAK an Bund und Länder Forderungen zu Anpassung der Antragsvoraussetzungen gerichtet, auf die im Folgenden noch zurückgekommen wird. Die Frage, ob ein Anwalt infolge der Pandemie kurzfristig Liquiditätsengpässe vorübergehender Art zu verzeichnen hat, kann nicht mit einem langfristigen und nachhaltigen Vermögensverfall verglichen werden, auf den die Rechtsanwaltskammer in der Regel durch Mitteilungen in Zivilsachen aufmerksam wird, spätestens nach Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Im Ergebnis lehnt das Präsidium der BRAK eine kurzfristige Änderung der BRAO nachdrücklich ab. Eine Sonderregelung ist weder notwendig noch sachgerecht.

4. Unterstützung der Anwaltschaft durch geeignete Maßnahmen

Eine Unterstützung der Anwaltschaft ist aber auf anderem Wege notwendig und sachgerecht. Bereits mit Schreiben vom 30.03.2020 an Frau Bundeskanzlerin Merkel (Ihnen zugeleitet am 31.03.2020) hat die BRAK für Systemrelevanz und Berücksichtigung bei den Soforthilfen geworben. Die BRAK hat sich zudem am 16.04.2020 an alle Landesregierungen gewandt und die Forderungen wiederholt. Bereits Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Rheinland-Pfalz haben reagiert und der Anwaltschaft Systemrelevanz zugestanden, was zu begrüßen ist. Die übrigen Bundesländer sollten diesem folgen.

Es bleibt schließlich das Thema Soforthilfen offen. Rechtsanwälte müssen zum Teil recht zeitverzögert mit Liquiditätseinbußen rechnen. Sie werden jetzt noch Einnahmen aus Vorschüssen oder bearbeiteten Mandaten zu verzeichnen haben. Allerdings ist bereits jetzt – was unsere Umfrage bestätigt hat – bei einer nicht unerheblichen Zahl von Kollegen ein Rückgang von Neumandaten zu erwarten. Insofern können Rechtsanwälte derzeit (noch) nicht effektiv darlegen, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um aktuelle Verbindlichkeiten zu decken. Ein möglicher vorübergehender Engpass, der keineswegs die Qualität des Vermögensverfalls erreichen muss, wird sich erst später einstellen. Die Anwaltschaft muss als eines der tragenden Elemente unseres Rechtsstaates unterstützt werden. Die Antragsvoraussetzungen könnten daher so ausgestaltet werden, dass die konkrete Darlegung und Glaubhaftmachung ausreicht, dass die Aufträge (unter Angabe des Streitwerts oder der erwarteten Gebührenhöhe) seit der Pandemie im Vergleich zu den Vormonaten um ein bestimmtes Maß zurückgegangen sind. Man sollte am Auftragsvolumen statt an den konkret im Betrachtungszeitraum eingegangenen Gebühren anknüpfen. Die BRAK bittet Sie darum, sich bei den Ländern entsprechend hierfür einzusetzen. Eine Anpassung der Soforthilfen wird der aktuellen Krisensituation sehr viel besser gerecht, als eine übereilte Änderung der BRAO.

Erlauben Sie mir abschließend, etwas aus meinem Schreiben vom 30.03.2020 an Sie wieder aufzugreifen, da es nach wie vor Gültigkeit beansprucht: Der Rechtsstaat darf nach der Krise nicht geprägt sein von Gesetzgebungsentscheidungen in der Krise.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar